



Informationen zur Arztemeldepflicht nach §§6 ff. Infektionsschutzgesetz

Zuverlässige Kenntnisse über das Vorkommen übertragbarer Krankheiten sind essentielle Voraussetzungen für ihre Verhütung und Bekämpfung. Deshalb unterliegen bestimmte Infektionskrankheiten und Erregernachweise gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) einer Meldepflicht.

Die Meldepflicht ist ein wichtiges Instrument zur Überwachung (Surveillance) von Infektionskrankheiten.

Es besteht eine getrennte **namentliche Meldepflicht für klinisch tätige Ärztinnen/Ärzte** und Laboratorien (dualer Meldeweg).

Nach §§ 6, 8 IfSG (Arztemeldepflicht) melden klinisch tätige Ärztinnen/Ärzte, Pathologinnen/Pathologen und Personen anderer Heilberufe an die **zuständigen kommunalen Gesundheitsämter**.

Namentlich meldepflichtig sind diverse erregerbezogene Krankheiten (Tabelle 1) und spezielle Tatbestände (Tabelle 2), die Relevanz für die öffentliche Gesundheit haben.

Die Meldepflicht besteht bereits aufgrund des klinischen Bildes auch dann, wenn keine oder noch keine labordiagnostische Bestätigung vorliegt.

Tabelle 1: Arztemeldepflicht nach § 6 IfSG bei Krankheitsverdacht, Erkrankung sowie Tod an

• Botulismus	• Pest
• Cholera	• Poliomyelitis
• Diphtherie	• Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
• humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen	• Tollwut
• akute Virushepatitis	• Typhus abdominalis oder Paratyphus
• enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)	• Windpocken
• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber	• zoonotische Influenza
• Keuchhusten	• Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)
• Masern	• durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
• Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis	• behandlungsbedürftige Tuberkulose
• Milzbrand	• Clostridioides-difficile-Infektion mit klinisch schwerem Verlauf
• Mumps	

Die namentliche Meldung durch die feststellende Ärztin / den feststellenden Arzt hat laut § 9 Abs. 3 IfSG **unverzüglich** zu erfolgen und muss dem Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem die/der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen, auch wenn einzelne Informationen zur Meldung noch unvollständig vorliegen. Nachmeldungen oder Korrekturen zu bereits gemeldeten Fällen haben unverzüglich zu erfolgen.

Namentliche Meldepflicht heißt, dass die Meldung u.a. personenbezogene Daten enthält wie

- Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift,
- weitere Kontaktdaten der infizierten Person sowie
- bei Bedarf weitere personenbezogene Daten.

Die detaillierte Auflistung der Daten, die bei einer namentlichen Meldung verlangt werden, enthält § 9 IfSG „Namentliche Meldung“.

Tabelle 2: Arzmeldepflicht nach § 6 IfSG für infektiologische Tatbestände bei

- Krankheitsverdacht und Erkrankung an einer mikrobiellen Lebensmittelvergiftung bzw. akuten infektiösen Gastroenteritis (erregerunabhängig) bei einer Tätigkeit des Erkrankten mit Lebensmitteln (§ 42 IfSG) und beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen mit epidemischem Zusammenhang
- Auftreten einer bedrohlichen anderen übertragbaren Krankheit
- Verdacht auf gesundheitliche Schädigung nach Impfung
- Die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers
- Verweigerung sowie Therapieabbruch bei behandlungsbedürftiger Lungentuberkulose
- Erkrankung oder Tod infolge einer subakuten sklerosierenden Panenzephalitis nach Maserninfektion

Zusätzlich besteht eine **nichtnamentliche Meldepflicht** für das Auftreten von zwei oder mehr **nosokomialen Infektionen**, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.

Die nichtnamentliche Meldung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 IfSG muss unverzüglich erfolgen und dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, spätestens 24 Stunden nach der Feststellung des Ausbruchs vorliegen. Die Meldung muss, soweit vorliegend, u.a. folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten der betroffenen Einrichtung, des Meldenden und der mit der Erregerdiagnostik beauftragten Untersuchungsstelle
- Geschlecht der betroffenen Person,
- Monat und Jahr der Geburt der betroffenen Person

Die detaillierte Auflistung der Daten, die bei einer nichtnamentlichen Meldung verlangt werden, enthält § 10 Abs. 1 IfSG „Nichtnamentliche Meldung“.

Die **Lyme-Borreliose** unterliegt in Bayern einer länderspezifischen nichtnamentlichen Meldepflicht. Diese Meldepflicht gilt nur für Personen, deren Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in Bayern liegt. Es handelt sich um eine ausschließlich ärztliche und anonyme Meldepflicht an das Gesundheitsamt ohne Personenangaben, Verdachtsfälle sind nicht meldepflichtig.

Wir bitten um Beachtung und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung!

Ihr Team vom Gesundheitsamt Aschaffenburg

Tel: 06021/394-5314

Email: infektionsschutz@Lra-ab.bayern.de

Download Meldeformulare: [Landkreis Aschaffenburg - Meldeformulare \(landkreis-aschaffenburg.de\)](https://www.landkreis-aschaffenburg.de)

Stand: Mai 2024